

2019



Vorsorgevollmacht

in Bezug auf Gesundheitsangelegenheiten

Herausgegeben von der
PatientInnen- und Pflegeombudsschaft
Land Steiermark



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1. Teil	5
Die Behandlung kranker Menschen	5
1. Entscheidungsfähigkeit von Patient/inn/en	5
2. Nicht entscheidungsfähige Patient/inn/en	6
2. Teil	13
Die Vorsorgevollmacht	13
1. Wozu dient eine Vorsorgevollmacht?	13
2. Welche medizinischen Behandlungen kann man mit einer Vorsorgevollmacht regeln?	19
3. Wer kann bevollmächtigt werden? Was muss bei der Auswahl einer/eines Vorsorgebevollmächtigten beachtet werden?	19
4. Was muss bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?	23
5. Was muss und was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?	25
6. Wie lange ist eine Vorsorgevollmacht gültig	29
7. Welche Aufgaben sind mit einer Vorsorgevollmacht verbunden?	31
8. Wie kann sichergestellt werden, dass eine Vorsorgevollmacht der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bekannt wird?	33
9. Welche Gefahren birgt eine Vorsorgebevollmächtigung in sich? Wie kann man sich davor schützen?	36
3. Teil	40
Praktische Hinweise	40
Bevollmächtigung in Gesundheitsangelegenheiten	40
Wichtige Adressen in der Steiermark	48

1. Teil

Die Behandlung kranker Menschen

1. Entscheidungsfähigkeit von Patient/inn/en

Alle volljährigen Menschen, die in der Lage sind, ihren Krankheitszustand, den weiteren Krankheitsverlauf, die Therapiemöglichkeiten und die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen sowie deren Folgen zu verstehen, haben das Recht, über medizinische Maßnahmen selbst zu entscheiden. Vorausgesetzt, sie sind in der Lage, ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen und sich danach zu verhalten. Man spricht vom **Selbstbestimmungsrecht von Patient/inn/en**. Im Zweifel wird die Entscheidungsfähigkeit von Volljährigen vermutet.

Selbstbestimmung bedeutet auch, dass die Patientin/der Patient (nach ärztlicher Aufklärung) die Einwilligung in die medizinische Maßnahme selbst geben oder verweigern muss; kein anderer kann für sie/ihn diese Entscheidung treffen. Auch wenn die Ärztin/der Arzt beratend tätig ist, legen Patient/inn/en selbst auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechts den Rahmen für die Behandlung fest.

Aus diesem Grund darf niemand gegen den eigenen Willen behandelt werden. Es ist der mündigen Patientin/dem mündigen Patienten überlassen, medizinische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen. Eine medizinische Versorgung darf nur in dem Ausmaß und so lange erfolgen, als die betroffene Person dies auch will. Die Entscheidung einer Person, mit welcher Untersuchung und Behandlung sie einverstanden ist oder welche sie nicht wünscht, ist rechtlich verbindlich. Die Ärztin/Der Arzt muss dieser Entscheidung folgen, auch wenn sie/er diese Entscheidung persönlich nicht versteht.

Dies gilt auch dann, wenn ein Eingriff medizinisch dringend erforderlich ist und die Patientin/der Patient ohne ihn sterben würde. Wenn Patient/inn/en nach ausreichender ärztlicher Aufklärung in Kenntnis aller Folgen eine (weitere) ärztliche Behandlung ablehnen, endet das Recht und die Pflicht der Ärztin/des Arztes zur Behandlung.

Eine ärztliche Maßnahme gegen den Willen der/des Betroffenen ist nicht zulässig und als „eigenmächtige Heilbehandlung“ (§ 110 Strafgesetzbuch) strafbar.

2. Nicht entscheidungsfähige Patient/inn/en

Wenn ein Mensch bewusstlos in ein Krankenhaus eingeliefert wird, im Verlauf einer Krankheit oder durch eine medizinische Behandlung in einen Zustand fällt, der es ihm unmöglich macht, den eigenen Willen zu bilden oder zu äußern (z.B. Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit), kann er weder aufgeklärt werden noch in die Behandlung einwilligen. Sehr oft sind gerade in der letzten Krankheitsphase Patient/inn/en nicht mehr ansprechbar und damit nicht in der Lage, ihre Wünsche zu äußern und die weitere Behandlung zu beeinflussen.

Hervorzuheben ist:

Auch die/der entscheidungsunfähige Patient/in muss über die Grundzüge der medizinischen Behandlung informiert werden.

Davon kann die Ärztin/der Arzt nur dann absehen, wenn der Patient/die Patientin die Erklärungen überhaupt nicht verstehen kann oder dies ihrem/seinem Wohl abträglich wäre.

Bemühensverpflichtung der Ärztin/des Arztes

Hält die Ärztin/der Arzt eine volljährige Person für nicht (mehr) entscheidungsfähig, muss sie/er die Angehörigen, andere der Patientin/dem Patienten nahestehende Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübte Fachleute (wie etwa Hospizbegleiter/innen, Krankenhausseelsorger/innen oder Mitarbeiter/innen von Besuchsdiensten) beiziehen. Diese Personen sollen die Patient/inn/en - sofern diese das nicht ablehnen - dabei unterstützen, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen. Kann auch auf diese Weise eine Einwilligung nicht erreicht werden, müssen andere Personen an Stelle der Patientin/des Patienten entscheiden.

Einwilligung in die Behandlung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter

Ist eine volljährige Person nicht (mehr) entscheidungsfähig, bedarf jede medizinische Behandlung der Zustimmung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters oder einer/eines Vorsorgebevollmächtigten. Diese müssen sich vom **Willen** der Patientin/des Patienten leiten lassen. Im **Zweifel** ist davon auszugehen, dass Patient/inn/en eine medizinisch indizierte Behandlung **wünschen**. Die Zustimmung der/des Vorsorgebevollmächtigten oder der Erwachsenenvertreterin/des Erwachsenenvertreters ist **nicht erforderlich**, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine **Gefährdung des Lebens**, die **Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit** oder **starke Schmerzen** verbunden wären.

Es gibt drei Formen der Erwachsenenvertretung:

1. Gewählte Erwachsenenvertretung
2. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
3. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Dabei eröffnet das seit 1.7.2018 geltende Erwachsenenschutzgesetz für Patient/inn/en sehr weitreichende Möglichkeiten, trotz Stellvertretung möglichst selbstbestimmt zu leben und gestärkt durch Unterstützung und Begleitung an Entscheidungen mitzuwirken. So können Patient/inn/en bereits im Voraus eine Person auswählen, die später vom Gericht zur/zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter/in bestellt werden soll. Diese Verfügung wird **Erwachsenenvertreter-Verfügung** genannt.

Dauert die medizinische Behandlung voraussichtlich auch nach Abwendung dieser Gefahrenmomente noch an, so ist sie zu **beginnen** und unverzüglich die Zustimmung der Vertreterin/des Vertreters zur weiteren Behandlung einzuholen oder das Gericht zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters mit dem Wirkungsbereich „Entscheidungen über medizinische Behandlungen“ anzurufen.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Personen die geistig nur **leicht beeinträchtigt** sind und **verstehen** können, was eine Vertretung ist und sagen können, dass und durch wen sie vertreten werden wollen, können ihre Vertreterin/ihren Vertreter **frei wählen**. Dafür müssen sie bei einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder bei einem Erwachsenenschutzverein mit der Vertreterin/dem Vertreter eine **Vereinbarung** über die Vertretung abschließen. Dort legen sie fest, **für welche Angelegenheiten** die Vertreterin/der Vertreter zuständig sein soll. Diese Vereinbarung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) **registriert**. Sie gilt **unbefristet**, kann aber von der betroffenen Person und von der Vertreterin/vom Vertreter **jederzeit gekündigt** werden.

Die **Gebühren** betragen beim **Erwachsenenschutzverein** für die Errichtung der Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung € 50,-- und für die Registrierung € 10,-- plus Zuschlag

von € 25,-- wenn ein Hausbesuch nötig ist. Kann sich die vertretene Person dies nicht leisten, **verzichten** die Erwachsenenschutzvereine darauf. Bei **Notar/in und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** sind die Gebühren individuell zu vereinbaren.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Seit dem 1.7.2007 ist es unter bestimmten Voraussetzungen auch den **nächsten Angehörigen** möglich, nicht mehr selbstbestimmungsfähige Patient/inn/en zu vertreten. Mit dieser Möglichkeit trägt der Gesetzgeber der Situation Rechnung, dass viele Patient/inn/en eine Einbindung ihrer Angehörigen in den Behandlungs- und Pflegeprozess wünschen. Die Patientin/Der Patient hat aber die Möglichkeit, einer Vertretung durch die nächsten Angehörigen zu widersprechen.

Aus der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger wurde mit 1.7.2018 die **gesetzliche Erwachsenenvertretung**. Diese Vertretungsart kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person eine Vertreterin/einen Vertreter braucht, sie/ihn aber jetzt **nicht mehr selbst auswählen will oder auswählen kann**. Nahe Angehörige, die bereit sind, die Vertretung zu übernehmen, werden durch die **Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** zu gesetzlichen Erwachsenenvertreterinnen/Erwachsenenvertretern. Die Eintragung kann bei einer Notarin/einem Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder bei einem Erwachsenenschutzverein erfolgen. Die Registrierung gilt für **drei Jahre**, kann aber **verlängert** werden. Will man von einem bestimmten nahen Angehörigen nicht vertreten werden, kann man vorab einen **Widerspruch** im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren lassen.

Zu den **nahen Angehörigen** zählen Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in, Lebensgefährte/inn/en, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Neffen und Nichten.

Außerdem kann man in einer **Erwachsenenvertreter-Verfügung** Personen nennen, die zur Vertreterin/zum Vertreter werden, ohne dass sie verwandt wären. Sind sich nahe Angehörige **nicht einig**, wer vertreten soll, kommt eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in Betracht.

Die **Gebühren** für die Registrierung betragen beim **Erwachsenenschutzverein** € 50,-- plus Zuschlag von € 25,--, wenn ein Hausbesuch nötig ist. Kann sich die vertretene Person dies nicht leisten, **verzichten** die Erwachsenenschutzvereine auf diese Kosten. Bei **Notar/in und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** sind die Kosten individuell zu vereinbaren.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Aus der **Sachwalterschaft**, die es bis 30.6.2018 gab, wurde die **gerichtliche Erwachsenenvertretung**. Die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters erfolgt durch das **Gericht**. Sie gilt nur mehr für **drei Jahre** und **endet automatisch**, wenn sie nicht verlängert wird. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist nur zulässig, wenn keine andere Vertretungsform möglich ist und sie soll die **Ausnahme** sein.

Jede/r kann sich an das Gericht wenden, wenn sie/er der Meinung ist, dass für sie/ihn oder für eine andere Person ein/e gerichtliche/r Erwachsenenvertreter/in bestellt werden soll. Das Verfahren vor Gericht ist **kostenlos**. Nur das **Sachverständigengutachten** muss die betroffene Person selbst bezahlen, wenn sie es sich leisten kann. Ist ihr Einkommen und ihr Vermögen sehr gering oder wird das Verfahren eingestellt, übernimmt der Staat diese Kosten.

Vorsorge durch die Patientin oder den Patienten

Wenn Patient/inn/en eine Fremdbestimmung oder die Behandlung im Fall von Zweifeln über ihren Willen ausschließen wollen, müssen sie rechtzeitig mit einer **Patientenverfügung** oder einer **Vorsorgevollmacht** vorsorgen.

Hat die im Entscheidungszeitpunkt nicht entscheidungsfähige Person die medizinische Behandlung in einer **verbindlichen** Patientenverfügung **abgelehnt** und gibt es keine Hinweise auf die Unwirksamkeit dieser Verfügung, so muss die Behandlung ohne Befassung einer Vertreterin/eines Vertreters **unterbleiben**.

Eine **Patientenverfügung** liegt dann vor, wenn Patient/inn/en im Vorhinein in einem speziellen Dokument eine bestimmte medizinische Behandlung für den Fall einer aufgrund des Gesundheitszustandes bedingten Entscheidungsunfähigkeit ablehnen.

Wirksam wird die Patientenverfügung erst, wenn die Patientin/der Patient nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Patientenverfügungen haben **statische Wirkung**; sie erfassen nur die in ihnen beschriebenen Entscheidungssituationen und abgelehnten Maßnahmen; allenfalls können sie für ähnlich gelagerte Fälle Indiz für den mutmaßlichen Patient/inn/enwillen sein.

Sie sind deshalb ein geeignetes Instrument für vorhersehbare Situationen, etwa bei chronischen Erkrankungen oder wenn die zum Tod führende Erkrankung bereits ausgebrochen ist und die Patientin/der Patient über den Verlauf der Erkrankung informiert ist.

Nähere Informationen über die Patientenverfügung finden Sie in der von der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“.

Die **Vorsorgevollmacht** zeichnet sich durch **Flexibilität** aus. Die/Der von der Patientin/dem Patienten ausgewählte Vertreter/in ist immer mit einer konkreten Behandlungssituation konfrontiert und kann auch auf unvorhergesehene Situationen reagieren.

Die/Der Vorsorgebevollmächtigte kann also genau das tun, was die Patientin/der Patient täte, wäre sie/er in der Lage, selbst zu handeln. Deshalb wird eine Stellvertretung wegen ihres dynamischen Charakters oftmals die effektivere Absicherung sein. Es steht zudem jemand bereit, der die Vorstellungen der Patientin/des Patienten durchsetzt.

Auf der anderen Seite ist bei einer Stellvertretung nie ausgeschlossen, dass die stellvertretende Person überhaupt nicht oder nicht im Sinne der Patientin oder des Patienten tätig wird.

Zudem versagt eine Stellvertretung, wenn die/der Bevollmächtigte in einer Krisensituation nicht erreichbar ist. Solche Risiken sind bei einer Patientenverfügung eher nicht gegeben. Eine Patientenverfügung gibt Entscheidungen vor; sie kann deshalb auch als Steuerungsmittel für die stellvertretende Person eingesetzt werden.

2. Teil

Die Vorsorgevollmacht

1. Wozu dient eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht kann man für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit eine vertraute Person zur Stellvertretung in bestimmten Angelegenheiten (einschließlich Gesundheitsangelegenheiten) bestellen. Die vorsorgebevollmächtigte Person kann, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Vollmacht eingehalten wurden, in vielen Bereichen ohne Genehmigung des Gerichtes für die Vollmachtgeberin/den Vollmachtgeber tätig werden.

Einbindung von Vertrauenspersonen in den Entscheidungsprozess

Im heutigen Krankenhausalltag nimmt die Vertrauensperson von Patient/inn/en eine wichtige Stellung ein. Viele Krankenhauspatient/inn/en suchen Unterstützung bei Personen, zu denen sie ein besonderes Vertrauen aufgebaut haben. Sie sprechen über ihre Krankheit und die in Aussicht genommenen Therapien und beziehen diese Vertrauenspersonen beratend in den Meinungsbildungsprozess ein. Der Gesetzgeber hat schon vor vielen Jahren diesem Umstand Rechnung getragen, indem die „Vertrauensperson“ im Rahmen der Patient/inn/enrechte in § 5a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes (KAKuG) und § 19 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG) berücksichtigt wurde.

Zu diesen Patient/inn/enrechten zählen insbesondere das Recht auf medizinische Information (die auf eigenen Wunsch der betreffenden Person oder ihrer Vertrauensperson durch zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen und Ärzten in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben wird), das Recht auf ausreichende Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten; das Recht auf Sicherstellung der Kontaktmöglichkeit mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeit bei nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patientin/des Patienten sowie das Recht auf ein würdevolles Sterben und auf Sicherstellung der Kontaktmöglichkeit mit Vertrauenspersonen der/des Sterbenden.

Eine benannte Vertrauensperson kann die Ärztin/den Arzt über Wünsche und Vorstellungen der Patientin oder des Patienten zu Fragen der ärztlichen Behandlung informieren und Unklarheiten ausräumen. **Eine solche Auskunftsperson darf jedoch keine Entscheidungen über medizinische Maßnahmen treffen;** ausgenommen hiervon sind nur die nächsten Angehörigen, denen seit 1. Juli 2007 unter konkret beschriebenen Voraussetzungen eine Vertretungsbefugnis zukommt.

Wenn eine Vertrauensperson, sei es eine nahe Angehörige oder eine andere Person, für einsichts-, urteils- oder äußerungsunfähige Patient/inn/en entscheiden und deren Wünsche durchsetzen soll, muss die/der Betroffene der Vertrauensperson eine für Fragen der medizinischen Behandlung gültige Vollmacht – eine Vorsorgevollmacht – erteilen.

Die/Der **Vorsorgebevollmächtigte** tritt später als Stellvertreter/in der Patientin/des Patienten auf. **Vollmachtgeber/in** ist die spätere (nicht mehr entscheidungsfähige) Patientin/der spätere Patient.

Anwendungsbereiche

Die Vorsorgevollmacht kann für **einzelne Angelegenheiten oder für Arten von Angelegenheiten** erteilt werden. Dabei wird sie ihrem Zweck nach erst zu einem späteren Zeitpunkt **wirksam**, nämlich dann, wenn die Vollmacht gebende Person **nicht mehr entscheidungsfähig** ist. Die Entscheidungsbefugnis kann gleichsam auf Vorrat übertragen werden. Die Vorsorgevollmacht ist ein Vorsorgeinstrument. Sie findet insbesondere dort Anwendung, wo Entscheidungen zu fällen sind, die im Zeitpunkt der Bevollmächtigung noch nicht abschätzbar waren.

Ein Anwendungsbereich ist dabei die **Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten**, wie etwa bei Entscheidungen über die Art der medizinischen Versorgung nach einem Unfall. Ferner kann eine Bevollmächtigung vor schwerwiegenden Operationen sinnvoll sein, damit die/der Bevollmächtigte über eine Operationserweiterung und andere medizinische Maßnahmen entscheiden kann. Der Hauptanwendungsbereich der Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten ist jedoch die Altersvorsorge. Jede/r kann so für den Fall, dass sie/er selbst infolge der Krankheit oder einer notwendigen Medikation nicht mehr entscheidungsfähig ist, bereits jetzt eine Vertrauensperson mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Interessen betrauen.

Hilfe für Ärztinnen und Ärzte

Die Einsetzung einer bevollmächtigten Person in Gesundheitsangelegenheiten ist kein Ausdruck des Misstrauens gegen die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt. Die Bevollmächtigung einer Vertrauensperson ist vielmehr auch als Hilfe für Ärztinnen und Ärzte gedacht, die so über eine von der Patientin oder dem Patienten selbst bestimmte Ansprechperson verfügen. Die **Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit Bevollmächtigten** macht die Stellvertretung zu einem wirksamen Mittel, das Verhältnis zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in positiv zu

gestalten und kann Ärztinnen und Ärzte in ihrem Handeln entlasten. Diese sind nicht auf die (möglicherweise einander widersprechenden) Angaben von Angehörigen und Vertrauenspersonen oder auf andere Hinweise angewiesen.

Zudem muss nicht gerätselt werden, welche Behandlung der/die Patient/in wünschen würde, wenn sie/er noch entscheidungsfähig wäre. Die behandelnden Personen trifft in diesem Zusammenhang keine „**Willenserforschungspflicht**“ um herauszufinden, was die jetzt nicht mehr entscheidungsfähige Person eventuell an Behandlungen gewünscht hätte.

Die Angehörigen der Gesundheitsberufe haben sich grundsätzlich (zu den Ausnahmen siehe unten) an die Entscheidungen der dazu vom Gesetz berufenen Personen zu halten.

Das entbindet die Ärztin/den Arzt aber nicht davon, der Patientin/dem Patienten den Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung – soweit dies möglich und ihrer/seiner Gesundheit nicht abträglich ist – zu erläutern. Auch bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht hat sie/er sich der Patientin/dem Patienten im Rahmen der **therapeutischen Aufklärung** und **Beratung** so weit zuzuwenden, dass durch **angepasste Kommunikation** diese/dieser in die Lage versetzt wird, an der **Behandlung mitzuwirken**.

Die von der/dem Bevollmächtigten erklärte Einwilligung hat grundsätzlich den gleichen Wert wie eine von der Patientin/dem Patienten selbst abgegebene Erklärung. Davon gibt es nur folgende wichtige Ausnahmen:

Gerichtliche Genehmigung oder Ersetzung der Entscheidung der/des Vorsorgebevollmächtigten

Zum **Schutz** nicht entscheidungsfähiger Patient/nn/en, die durch eine Vorsorgevollmacht vorgesorgt haben, hat das Gesetz für zwei Fälle besondere Vorkehrungen getroffen:

1. Wenn eine nicht entscheidungsfähige Person ihrer/ihrer Vorsorgebevollmächtigten oder der Ärztin/dem Arzt gegenüber zu **erkennen** gibt, dass sie die **medizinische Behandlung** oder deren **Fortsetzung ablehnt**, so bedarf die Zustimmung der/des Vorsorgebevollmächtigten zur Behandlung (entgegen dieser Willenskundgebung der Patientin/des Patienten) **zusätzlich** der **gerichtlichen Genehmigung**.

Das Vorliegen der **Entscheidungsfähigkeit** oder die Einhaltung einer bestimmten **Form** sind dafür **nicht erforderlich**; es reicht aus, wenn die Patientin/der Patient die Ablehnung hinreichend klar offenbart.

2. Wenn die/der Vorsorgebevollmächtigte der medizinischen Behandlung oder ihrer Fortsetzung **nicht zustimmt** und dadurch dem **Willen** der vertretenen Person **nicht entspricht**, kann das Gericht die **Zustimmung der Vertreterin/des Vertreters ersetzen** oder eine/n **andere/n Vertreter/in bestellen**. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die vertretene Person die medizinisch indizierte Behandlung wünscht.

Die Genehmigung oder Ersetzung der Zustimmung durch das Gericht oder die Bestellung einer anderen Vertreterin/ eines anderen Vertreters ist nicht erforderlich, wenn mit der damit einhergehenden Verzögerung eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären. Dauert die medizinische Behandlung voraussichtlich auch nach Abwendung dieser

Gefahrenmomente noch an, so ist sie zu beginnen und unverzüglich das Gericht anzurufen.

Ausschluss einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Die Vorsorgevollmacht ist eine Möglichkeit der Selbstbestimmung; die vollmachtgebende Person überlässt es der Person des Vertrauens, die im Voraus angeleitet wurde, in Übereinstimmung mit den eigenen Wünschen auf die Erfordernisse der tatsächlichen Situation einzugehen.

Die/Der Bevollmächtigte kann in einer konkreten Behandlungssituation genau das tun, was die Patientin/der Patient täte, wenn diese/r in der Lage wäre, selbst zu handeln.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann die/der Patient/in rechtzeitig auch für die Besorgung der eigenen medizinischen Angelegenheiten Vorsorge treffen.

Bei einer Vorsorgevollmacht, die alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann und wird in aller Regel die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung unterbleiben.

2. Welche medizinischen Behandlungen kann man mit einer Vorsorgevollmacht regeln?

Die Vorsorgevollmacht kann für eine **einzelne Angelegenheit** und damit für einen einzelnen medizinischen Eingriff oder für **Arten** von Angelegenheiten und damit auch für **bestimmte** oder **sämtliche** medizinischen Behandlungen gelten. Der Umfang der Vollmacht bestimmt sich ganz nach dem im **Einzelfall** mit der/dem Patient/in **Vereinbarten**.

Eine medizinische Behandlung ist jede **von einer Ärztin/einem Arzt** oder auf **ihre/seine Anordnung** hin vorgenommene **diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder geburtshilfliche Maßnahme**.

Mit einer Vorsorgevollmacht können all diese von Ärzt/inn/en durchgeführten medizinischen Behandlungen, aber auch jene, die von anderen **gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen** durchgeführt werden, geregelt werden.

Das Gesetz kennt im Gegensatz zur Gesetzeslage vor dem 1.7.2018 **keinen Unterschied** zwischen **einfachen und schwerwiegenden medizinischen Behandlungen** und damit auch **keinen Unterschied mehr zwischen einfacher und qualifizierter Vorsorgevollmacht**.

3. Wer kann bevollmächtigt werden? Was muss bei der Auswahl einer/eines Vorsorgebevollmächtigten beachtet werden?

Vorsorgebevollmächtigte Personen

Es kann grundsätzlich **jede erwachsene Person** Vorsorgebevollmächtigte/r sein. Wer selbst seine Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen kann, ist **nicht handlungsfähig** und darf

daher nicht als Vorsorgebevollmächtigte/r eingesetzt werden. Das betrifft Personen, die noch nicht **18** Jahre alt sind und Personen, die psychisch krank oder aufgrund einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer **Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt** sind. Es scheiden auch Personen aus, die in einem **Abhängigkeitsverhältnis** oder in einer vergleichbar engen Beziehung zu einer **Einrichtung** stehen, in der sich die zu vertretende Person **aufhält** oder von der diese **betreut** wird.

Somit kommen weder Ärztinnen oder Ärzte, noch das Pflegepersonal der betroffenen Person als Vorsorgebevollmächtigte in Frage. Damit soll erreicht werden, dass die vollmachtgebende Person nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit **unparteiisch vertreten** wird.

Außerdem dürfen als Bevollmächtigte nicht Personen eingesetzt werden, die eine „dem **Wohl der betroffenen Person** förderliche Ausübung der Vertretung nicht erwarten“ lassen. Das ist ein Eingriff in die Privatautonomie der Patient/inn/en, mit der der Gesetzgeber sicherstellen will, dass Personen, denen die **Eignung** dazu fehlt, nicht bevollmächtigt werden können, zumal nach Eintritt des Vorsorgefalles die/der Vertretene selbst kaum noch Kontrollmöglichkeiten hat.

Mit der Bevollmächtigung hat es die Patientin/der Patient in der Hand, bestimmten Personen (z.B. Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen) einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Auskunftserteilung und die Entscheidungsbefugnis **einzuräumen**.

Es können damit aber auch bestimmte Personen (aus welchen Gründen auch immer) vom Entscheidungsprozess **ausgeschlossen werden**, die ansonsten als nächste Angehörige zu gesetzlichen Erwachsenenvertreterinnen/Erwachsenenvertretern oder durch eine gerichtliche Bestellung zu gerichtlichen Erwachsenenvertreterinnen/Erwachsenenvertretern werden würden.

Richtige Wahl von vorsorgebevollmächtigten Personen

Die Vorsorgebevollmächtigung stärkt nur dann die Selbstbestimmung der Betroffenen, wenn bei der Auswahl der Person der/des Bevollmächtigte einige **wichtige Kriterien** beachtet werden.

Als Vertreter/in soll nur eine Person gewählt werden, die die vollmachtgebende Person, deren Lebensgeschichte, persönliche Vorstellungen und konkreten Wünsche gut kennt und diese deshalb gut vertreten kann. Die/Der Bevollmächtigte wird in aller Regel von der Patientin/dem Patienten zu einem früheren Zeitpunkt genaue **Instruktionen** erhalten haben oder aus gemeinsamen Gesprächen von diesen **Vorstellungen** wissen. Das dadurch erworbene Wissen und Gespür wird es der bevollmächtigten Person ermöglichen, den **Willen** der/des nunmehr entscheidungsunfähigen Patientin/Patienten umzusetzen.

Die/Der Bevollmächtigte soll sich in die Situation der/des Vertretenen einfühlen können, was ein gewisses Maß an **Lebenserfahrung** verlangt. Außerdem soll die/der Bevollmächtigte die Fähigkeit besitzen, **engagiert** und **couragiert** den Willen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers gegenüber Ärztinnen und Ärzten und gegenüber dem Gericht zu vertreten.

Schließlich muss der/die Bevollmächtigte **faktisch in der Lage** sein, diese Aufgabe in der Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung, in der die vertretene Patientin/der vertretene Patient behandelt wird oder sich aufhält, zu erfüllen. Sie darf deshalb nicht zu weit entfernt wohnen oder selbst aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen an der Wahrnehmung der mit der Stellvertretung verbundenen Aufgaben gehindert sein. Ist der/die Bevollmächtigte verhindert, darf er/sie eine andere Person mit der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben betrauen.

Das Gesetz gestattet nunmehr ausdrücklich, dass die Einwilligung auch in eine medizinische Behandlung durch die bevollmächtigte Person **an Dritte weitergegeben** wird. Die/Der Vollmachtgeber/in

kann allerdings bei Errichtung der Vollmacht die Weitergabe der Vorsorgevollmacht allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten **untersagen**.

Da die Einwilligung in medizinische Behandlungen eine **höchstpersönliche** und **sensible Angelegenheit** darstellt, die auf dem **Vertrauensverhältnis** zwischen Vertreter/in und Vollmachtgeber/in beruht, ist die Anordnung eines Verbots der Weitergabe der Vorsorgevollmacht anzuraten.

Zusage zur Vorsorgebevollmächtigung

Die Vorsorgevollmacht wirkt im Verhältnis zur Ärztin/zum Arzt, der/dem gegenüber der Vertretungsakt gesetzt wird. Sie begründet jedoch für die eingesetzte Stellvertreterin/den Stellvertreter keine Verpflichtung zum Handeln.

In der Praxis wird deshalb die Errichtung einer Vollmacht nicht ausreichen. Die als Bevollmächtigte/r in Aussicht genommene Vertrauensperson muss von der Vollmachtgeberin/dem Vollmachtgeber über deren/dessen Vorhaben informiert werden und die Übernahme der Vertretung akzeptieren. Wenn die in Aussicht genommene Person nicht bereit ist, die Stellvertretung zu übernehmen, ist eine Bevollmächtigung sinnlos.

Ist die bevollmächtigte Person zur Übernahme dieser Aufgabe bereit, wird zwischen dieser und der Person, die die Vollmacht erteilt, ein **Auftragsvertrag** geschlossen, aus dem heraus eine Besorgung der Angelegenheiten der/des Betroffenen tatsächlich erwartet werden darf. Diese Zustimmung kann aus praktischen Erwägungen bereits auf der Vollmachtsurkunde durch Unterschrift der bevollmächtigten Person publik gemacht werden.

4. Was muss bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?

Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person

Zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss die Person, die die Vollmacht erteilt (die spätere Patientin/der spätere Patient) im Zeitpunkt der Vollmachterteilung jene **Entscheidungsfähigkeit** haben, die erforderlich ist, um über die Angelegenheiten bestimmen zu können, die Inhalt der Vollmacht sind. Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet. **Will man in Gesundheitsangelegenheiten eine/n Vertreter/in bestellen, muss man also einsichts- und urteilsfähig sein.**

Höchstpersönliche Errichtung

Die Errichtung der Vorsorgevollmacht muss höchstpersönlich vorgenommen werden. Man kann sich bei der Errichtung nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

Schriftliche Errichtung vor Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein

Die Vorsorgevollmacht ist vor einer **Notarin/einem Notar**, einer **Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt** oder einem **Erwachsenenschutzverein** schriftlich zu errichten. Dem hat eine umfassende juristische **Beratung** vorauszugehen.

Damit ist sichergestellt, dass die Vorsorgevollmacht allen formalen und inhaltlichen Kriterien entspricht und auch tatsächlich den Willen der Patientin/des Patienten widerspiegelt.

Verpflichtende Belehrungen

Die Vollmachtgeberin/Der Vollmachtgeber ist über die **Rechtsfolgen** der Vorsorgevollmacht, die **Möglichkeit** der **Untersagung der Weitergabe** der Vollmacht, die Möglichkeit eine **gemeinsame Vertretung** durch zwei oder mehrere Bevollmächtigte vorzusehen, sowie die Möglichkeit des **jederzeitigen Widerrufs** persönlich zu belehren. Dass diese Belehrung erfolgt ist, ist in der Vollmachtsurkunde zu **dokumentieren**.

Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis

Bei der Vorsorgevollmacht sind **zwei Registrierungen** streng voneinander zu trennen:

1. Ihre **Errichtung** wird in einem ersten Schritt von einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** eingetragen.
2. Die Vorsorgevollmacht wird aber erst mit dem zweiten Schritt, das ist die **Registrierung des Vorsorgefalles**, **wirksam**.

4.6 Eintritt des Vorsorgefalles

Der **Eintritt des Vorsorgefalles** darf erst dann von den oben Genannten eingetragen werden, wenn die/der Vollmachtgeber/in die **Entscheidungsfähigkeit verloren** hat.

Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit ist durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu bescheinigen. Das erhöht den Schutz vor einer missbräuchlichen Verwendung der Vollmacht.

Erst wenn der Eintritt des Vorsorgefalls im ÖZVV eingetragen wurde, darf die/der Vorsorgebevollmächtigte Vertretungshandlungen vornehmen.

Hegen die Eintragenden **Zweifel** am Vorliegen der **Entscheidungsfähigkeit** im Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht, am **Eintritt** des Vorsorgefalles oder an der **Eignung der/des Bevollmächtigten**, so müssen sie die Eintragung ablehnen.

Haben die Eintragenden Anhaltspunkte, dass das Wohl der volljährigen Person gefährdet sein könnte, müssen sie das **Bezirksgericht verständigen**. Das Gericht prüft dann, ob ein/e gerichtliche/r Erwachsenenvertreter/in bestellt werden muss oder Alternativen bestehen.

Rechtsfolgen bei Missachtung der Formgebote

Erfüllt eine angestrebte Vorsorgevollmacht nicht die erforderlichen Formvorschriften, ist sie als Vorsorgevollmacht, die eine Bestellung einer (gerichtlichen) Erwachsenenvertreterin/eines (gerichtlichen) Erwachsenenvertreters erübrigen würde, gescheitert.

5. Was muss und was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man die Vertretungsmacht in rechtsgeschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten übertragen. Einer der wichtigsten Fälle ist die **Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten**: die/der Bevollmächtigte bekommt die Entscheidungsbefugnis für medizinische Behandlungen der vollmachtgebenden Person übertragen.

Zwingende gesetzliche Vorgaben

Besonderes Merkmal der Vorsorgevollmacht ist, dass sie erst ihre **Wirksamkeit entfaltet, wenn die/der Vollmachtgeber/in die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert**. Deshalb muss in der Vollmacht klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Vollmacht erst dann wirksam werden soll, wenn die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber die zur Besorgung der aufgezählten Angelegenheiten nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verliert, also nicht mehr selbst entscheiden kann.

Der Umfang der Vollmacht muss festgelegt sein; die für die vollmachtgebende Person zu **besorgenden Angelegenheiten** müssen bestimmt angeführt sein. Damit sollen Zweifel über den Umfang der Vollmacht ausgeräumt und sichergestellt werden, dass sich die vollmachtgebende Person des Umfangs der erteilten Vollmacht bewusst war. Es können **einzelne**, aber auch **Arten** von Angelegenheiten übertragen werden, die allerdings klar bezeichnet werden müssen.

Ausgeschlossen ist, dass die/der Bevollmächtigte eine **Patientenverfügung** für die vertretene Patientin/den vertretenen Patienten errichtet; ebenso wenig kann die bevollmächtigte Person in eine **Lebend-Organspende**, eine **Sterilisation** oder einen **Schwangerschaftsabbruch** einwilligen. Auch eine Zustimmung zu **Eingriffen zu Forschungszwecken** ist unzulässig; **ausgenommen** sind bei der Sterilisation und bei der Forschung nur Maßnahmen, die für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der betroffenen Person von **unmittelbarem Nutzen** sein könnten. Die Zustimmung der/des Vorsorgebevollmächtigten bedarf dann bei einer Sterilisation zusätzlich der **gerichtlichen Genehmigung**. Bei Eingriffen zu Forschungszwecken ist die gerichtliche Genehmigung oder die befürwortende Stellungnahme einer **Ethikkommission** einzuholen.

Lehnt die/der nicht (mehr) entscheidungsfähige Patientin/Patient die Forschung erkennbar **ab**, so hat sie zu **unterbleiben**, es sei denn, das Wohl der vertretenen Person wäre sonst erheblich gefährdet. Die Zustimmung der/des Vorsorgebevollmächtigten bedarf in diesem Fall auch bei Vorliegen einer befürwortenden Stellungnahme einer Ethikkommission **zusätzlich** der gerichtlichen Genehmigung.

Mögliche Ausgestaltung

Die von der vollmachtgebenden Person gewählte Stellvertretung beruht auf deren Willen; Patient/inn/en können deshalb die Vollmacht **individuell ausgestalten**. Es obliegt der persönlichen Entscheidung, wie viel Rechtsmacht der bevollmächtigten Person eingeräumt werden soll – das heißt, ob die Vertrauensperson nur für Entscheidungen im Rahmen einer konkreten medizinischen Behandlung, für einen Kreis bestimmter Behandlungsmaßnahmen (z.B. Operationen) oder unbeschränkt als Stellvertreter/in in Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt wird.

Aufteilung der zu besorgenden Agenden auf mehrere Vorsorgebevollmächtigte

Es ist möglich und im Einzelfall sinnvoll, die Agenden der Vorsorgevollmacht auf mehrere Bevollmächtigte aufzuteilen. Dafür spricht die Vermeidung von Interessenskonflikten, die Nutzung des Fachwissens einer/eines konkreten Bevollmächtigten in einem bestimmten Bereich, die Aufteilung des zeitlichen Aufwands auf mehrere Personen, der Aufenthaltsort einer/eines Bevollmächtigten, der Schutz vor Missbrauch etc.

So kann eine Person mit der Wahrnehmung der **Gesundheitsangelegenheiten** (inklusive der damit verbundenen Aspekte wie Abschluss eines Behandlungs- und Pflegevertrags) und eine andere Person mit der Wahrung der **sonstigen** (insbesondere **finanziellen**) **Angelegenheiten** betraut werden.

Soweit es die medizinischen Angelegenheiten betrifft, soll im Vorsorgefall die jederzeitige Erreichbarkeit gewährleistet sein (siehe oben). Es ist auch möglich, **mehrere Personen** als Vorsorgebevollmächtigte für denselben Wirkungskreis zu bevollmächtigen.

In diesem Fall muss man klarstellen, ob diese Personen dann nur **gemeinsam entscheiden** dürfen, oder jede/r Bevollmächtigte auch allein.

Sinnvoll ist auch eine Klarstellung des Patient/inn/enwillens für den Fall, dass jede/r Bevollmächtigte/r **allein vertreten** darf, die Vertreter/innen aber in ihrer Entscheidung **keine Einigung** erzielen. Trifft für diesen Fall die Vorsorgevollmacht keine Vorkehrungen, ist ein/e gerichtliche/r Erwachsenenvertreter/in zu bestellen.

Weisungen und begleitende Patientenverfügung

Es ist auch allein Sache der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers, ob die/der Bevollmächtigte durch **Weisungen**, wie oder nach welchen Kriterien diese/r in bestimmten Situationen entscheiden soll, gebunden werden soll. Die vollmachtgebende Person kann ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche in der Vorsorgevollmacht niederlegen. Dies kann aber auch in einer begleitenden Patientenverfügung erfolgen. Es sollte dann in der Vorsorgevollmacht auf das Vorliegen einer Patientenverfügung hingewiesen werden; sinnvoller ist es, diese Patientenverfügung der Vorsorgevollmacht anzuschließen.

Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht

Die Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten umfasst das Recht der/des Bevollmächtigten auf Aufklärung durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt und das Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte. Dies wird deutlich gemacht, indem die vollmachtgebende Person die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und Vertreter/innen der sonstigen Gesundheitsberufe ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitspflicht der/dem Bevollmächtigten gegenüber entbindet. Zwar ist eine solche Entbindung formal nicht notwendig, sie kann aber helfen, Konflikte zu vermeiden.

6. Wie lange ist eine Vorsorgevollmacht gültig?

Der **Zeitraum** der **Gültigkeit** der Vollmacht kann von der vollmachtgebenden Person begrenzt werden. Ist dies nicht geschehen, verliert eine gültig errichtete Vorsorgevollmacht grundsätzlich nie ihre Wirksamkeit. Eine **Erneuerung** der Vorsorgevollmacht ist deshalb **nicht notwendig**.

Nach der Bevollmächtigung können aber Änderungen der Umstände eintreten, die der betroffenen Person Anlass geben, ihre Entscheidung nochmals zu überdenken. Eine Vollmacht kann **jederzeit widerrufen werden**. Die Gründe für einen Widerruf müssen nicht erklärt werden. Die Vorsorgevollmacht kann auch ohne jeden Grund widerrufen und der Bevollmächtigungsvertrag kann aufgekündigt werden.

Eine bestimmte **Form** ist für den Widerruf **nicht vorgesehen**: Neben einer ausdrücklichen (schriftlichen oder mündlichen) Erklärung kann ein Widerruf auch durch **schlüssiges Verhalten** (durch Handlungen, die eindeutig als Widerruf zu interpretieren sind – z.B. Vernichtung der Vollmachtsurkunde durch Zerreißen) gesetzt werden. Für den Widerruf reicht auch eine Geste, insbesondere wenn die Patientin oder der Patient sich nicht mehr anders äußern kann: Das Kopfnicken der Patientin/des Patienten auf eine

entsprechende Frage der Ärztin/des Arztes oder des Pflegepersonals kann genügen. Es muss nur **hinreichend klar** zum Ausdruck kommen, dass die/der Vertretene nicht mehr vertreten sein **will**.

Die **Entscheidungsfähigkeit** ist für den Widerruf einer Vorsorgevollmacht **nicht erforderlich**; die Fähigkeit seinen Willen zu erkennen zu geben - **die Äußerungsfähigkeit** - reicht.

Damit der Widerruf Wirksamkeit erlangt, ist er im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen!

Solange die Vorsorgevollmacht und der Vorsorgefall in diesem Verzeichnis eingetragen sind, ist die Vertretungsbefugnis wirksam. Erlangt die/der Vertretene die Entscheidungsfähigkeit wieder, ist also kein Vorsorgefall mehr gegeben, muss auch das zuerst registriert werden, damit die Vertretungsbefugnis beendet wird.

Die Vorsorgevollmacht endet somit erst mit der Eintragung des Widerspruchs der vertretenen Person, der Eintragung der Kündigung der Vorsorgevollmacht oder der Eintragung des Wegfalls des Vorsorgefalles.

Darüber hinaus endet die Vorsorgevollmacht mit dem **Tod** der vertretenen Person oder des/der Vorsorgebevollmächtigten oder mit einem **Beschluss des Gerichts**. Das Gericht kann die Vertretung durch Vorsorgebevollmächtigte beispielsweise beenden, wenn die/der Vorsorgebevollmächtigte nicht zum Wohl der/des Vertretenen handelt.

7. Welche Aufgaben sind mit einer Vorsorgevollmacht verbunden?

Grundlage für die Rechte und Pflichten bevollmächtigter Personen ist der Auftragsvertrag, der zwischen bevollmächtigter und vollmachtgebender Person geschlossen wird.

Aus diesem Vertrag heraus ist die/der Vorsorgebevollmächtigte insbesondere zur sorgfältigen Besorgung der übernommenen Geschäfte (**Geschäftsbesorgungspflicht**) und zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers (**Treuepflicht**) verpflichtet. Weisungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers sind grundsätzlich zu befolgen (**Gehorsamspflicht**). Der Wille der Auftraggeberin/des Auftraggebers ist auch dann von der/dem Bevollmächtigten zu befolgen, wenn die Anweisungen in der Vorsorgevollmacht dem objektiven Wohl der vertretenen Patientin/des vertretenen Patienten oder den eigenen Vorstellungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers widersprechen.

Die/Der Vorsorgebevollmächtigte ist durch den mit der vollmachtgebenden Person geschlossenen Vertrag auch **an die Vertragsdauer gebunden**; sie/er kann aber die Vollmacht aufkündigen. Wenn sie/er an der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben gehindert ist, ist ihr/ihm die Erteilung einer Untervollmacht an Dritte verboten, wenn die/der Vollmachtgeber/in dies untersagt hat.

Die bevollmächtigte Person unterliegt der **Verschwiegenheitspflicht**. Die/Der Bevollmächtigte hat über alle Tatsachen, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Funktion anvertrauten oder bekannt wurden – das sind nicht nur jene, die den Gesundheitszustand der vollmachtgebenden Person betreffen - Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht ist wichtig, da die bevollmächtigte Person Zugang zu allen für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen zu bekommen hat; dazu gehört bei der Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten auch das **Recht auf**

ärztliche Aufklärung und auf Einsicht in die Krankengeschichte. Diesen sehr weitgehenden Befugnissen steht die Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber.

Gegenüber dem **Pflegschaftsgericht** besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit **nicht**.

Die/Der Bevollmächtigte hat der **Ehegattin/dem Ehegatten**, der/dem **eingetragenen Partner/in** oder der **Lebensgefährtin** dem **Lebensgefährten** sowie **Eltern** und **Kindern** der vertretenen Person auf deren Anfrage hin Auskunft über das geistige und körperliche **Befinden**, den **Wohnort** sowie über ihren/seinen **Wirkungsbereich** zu geben.

Das gilt nicht, soweit die vertretene Person etwas **Anderes verfügt** hat, oder **zu erkennen gibt**, dass sie eine solche Auskunftserteilung nicht will, oder diese ihrem **Wohl widerspricht**.

8. Wie kann sichergestellt werden, dass eine Vorsorgevollmacht der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bekannt wird?

Damit die vorsorgebevollmächtigte Person ihre Aufgabe erfüllen kann, ist es wichtig, dass ihr das Eintreten des Vorsorgefalls bekannt wird und dass ihr zudem die Vollmachtsurkunde zu Beweis Zwecken vorliegt. Aber auch die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt muss über die Existenz einer vorsorgebevollmächtigten Person informiert werden, damit die notwendigen medizinischen Maßnahmen mit der vorsorgebevollmächtigten Person besprochen werden können.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers dafür zu sorgen, dass die Vollmacht zur richtigen Zeit am richtigen Ort ist. Sie/Er muss sich darum kümmern, dass die/der Bevollmächtigte von der Vollmacht rechtzeitig erfährt und dass die Vollmachtsurkunde der Person, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist, auch vorliegt.

Dies kann auf mehrere Arten sichergestellt werden:

Eintragung in das Zentrale Vertretungsverzeichnis

Die Vorsorgevollmacht und der Eintritt des Vorsorgefalles müssen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, registriert werden. Die Registrierung ist bei allen Rechtsanwält/inn/en, Notarinnen und Notaren und bei Erwachsenenschutzvereinen möglich. Die Eintragung in das ÖZVV dient nicht nur dazu, die Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall auffindbar zu machen.

Diese **Registrierung ist eine Wirksamkeitsvoraussetzung**. Auch ein späterer **Widerruf** der Vorsorgevollmacht, deren **Kündigung** sowie der **Eintritt** und der **Wegfall des Vorsorgefalles** müssen für ihre Geltung im ÖZVV eingetragen werden.

Das ÖZVV kann von Personen, die einem der im Gesetz bestimmten Personenkreise angehören, eingesehen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass vor einer allfälligen Bestellung einer /eines gerichtlichen Erwachsenenvertreterin/Erwachsenenvertreters oder Registrierung einer anderen Form der Erwachsenenvertretung durch Einsicht in das ÖZVV festgestellt wird, ob eine Vorsorgevollmacht errichtet worden ist. Ärztinnen, Ärzte und Krankenanstalten sind nach dem Gesetz nicht einsichtsberechtigt; sie müssen auf andere Weise über das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht (siehe sogleich unten) informiert werden.

Verwahrung durch die Verfasserin/den Verfasser

Eine Vorsorgevollmacht ist ein **wichtiges Dokument** und daher entsprechend sorgfältig bei den persönlichen Unterlagen aufzubewahren. Die eintragende Stelle hat der vertretenen Person zusätzlich eine Bestätigung über die Eintragung mit deren wesentlichem Inhalt auszuhändigen. Hilfreich kann es sein, wenn die Patientin/der Patient die Vollmacht und/oder diese Bestätigung ständig und gut sichtbar z.B. auf dem Nachttisch liegen hat. Hier kann sie von zu Hilfe gerufenen Ärzt/inn/en, Betreuer/inne/n, Vertrauenspersonen und von der bevollmächtigten Person leicht aufgefunden werden.

Verwahrung durch die vorsorgebevollmächtigte Person

Die oben genannte Bestätigung hat die eintragende Stelle auch der/m Bevollmächtigten zu übermitteln. Gleichzeitig ist ihr/ihm eine Übersicht über die mit der Vorsorgevollmacht verbundenen Rechte und Pflichten auszuhändigen oder zu übermitteln und sie/er ist über die Folgen der Eintragung zu informieren. Dies spart im Vorsorgefall Zeit, da die/der Bevollmächtigte bereits über alle notwendigen Informationen und Urkunden verfügt, um aktiv werden zu können.

Hinweiskarte

Die vollmachtgebende Person wird die Vollmacht nicht immer mit sich führen. Es soll aber zumindest ein Hinweis auf die Vorsorgevollmacht in Form einer kleinen Hinweiskarte bei den Ausweisen oder in der Brieftasche aufbewahrt werden. Diese Hinweiskarte muss die vorsorgebevollmächtigte Person samt Adresse und Telefonnummer(n) benennen. Diese ist im Vorsorgefall von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. der Krankenanstalt zu benachrichtigen, um mit ihr/ihm gemeinsam die Behandlung zu akkordieren. § 8 Abs 3 KAKuG verlangt nämlich, dass Behandlungen an Patient/inn/en nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Krankenanstalten haben in organisatorischer Hinsicht dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen über die Aufklärung und die Einwilligung in medizinische Heilbehandlungen auch bei nicht entscheidungsfähigen Patient/inn/en eingehalten werden. Die Einwilligung einer Vertreterin/eines Vertreters ist gem. § 253 Abs 3 ABGB nur dann nicht erforderlich und nicht einzuholen, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben gefährden würde, mit einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starken Schmerzen verbunden wäre.

Dokumentation in der Krankengeschichte

Alle Patient/inn/en haben das Recht bei der stationären Aufnahme oder später, Ärztinnen und Ärzte oder das Pflegepersonal über die Vollmacht zu informieren bzw. diesen die Vollmachtsurkunde auszuhändigen, damit die vorsorgebevollmächtigte Person in der Krankengeschichte, die über alle Patient/inn/en in einer Krankenanstalt zu führen ist, festgehalten wird.

Dies wird zwar nicht direkt im Rahmen der Patient/inn/enrechte bzw. der Dokumentationsvorschriften ausgeführt. Es ergibt sich aber aus dem zwischen der Patientin/dem Patienten und dem

Krankenanstaltenträger geschlossenen Behandlungs- und Krankenhausaufnahmevertrag und aus dem in § 8 Abs 3 KAKuG gesetzlich festgehaltenen Einwilligungserfordernis.

9. Welche Gefahren birgt eine Vorsorgebevollmächtigung in sich? Wie kann man sich davor schützen?

Jede Bevollmächtigung – so auch eine Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten – ist mit Risiken verbunden.

Risiken

Es besteht die Möglichkeit, dass die bei Errichtung der Vorsorgevollmacht gegebene Bereitschaft oder Fähigkeit der/des Bevollmächtigten zur Ausübung der Vertretung im späteren Vorsorgefall nicht mehr gegeben oder dass die/der Bevollmächtigte vorübergehend verhindert ist, sei es durch einen eigenen Krankenhausaufenthalt, sei es aus beruflichen Gründen, sei es wegen einer Auslandsreise oder eines Urlaubs.

Es kommt auch vor, dass sich das einstmals gute Verhältnis verschlechtert hat, ohne dass die vollmachtgebende Person die Konsequenz hieraus gezogen und die Vollmacht widerrufen hat; möglicherweise hat sie darauf vergessen.

Bei jeder Entscheidungsfindung durch eine/n Bevollmächtigte/n besteht die Gefahr, dass sich diese/r irrt und nicht dem Willen der vollmachtgebenden Person entsprechend handelt. Die Wünsche und Vorstellungen der Patientin/des Patienten können sich im Lauf der Zeit ändern, ohne dass dies der/dem Vertreter/in bekannt wird, so dass sie/er in der aktuellen Situation unter Umständen eine Entscheidung trifft, die nicht dem gegenwärtigen Willen der Patientin/des Patienten entspricht.

Ein weiteres Risiko ist die persönliche Inkompetenz der vorsorgebevollmächtigten Person, die die/der Vollmachtgeber/in/

nicht vorhergesehen hat. Bisweilen wird auch die Befürchtung geäußert, dass unlautere Motive in die Entscheidung der Stellvertretung einfließen können.

Risikobegrenzung

Diesen Befürchtungen halten manche entgegen, dass die Wahrscheinlichkeit, sich in einem Menschen zu täuschen, dem man eine derart wichtige Aufgabe anvertraut, gering sein dürfte. Die/Der Betroffene hat eine Person ausgesucht, von der sie/er wissen wird, dass sie der ihr zugeordneten Aufgabe gewachsen sein wird und nicht zu missbräuchlichem Handeln neigt. Der Auswahl der/des Bevollmächtigten sollte man daher größtes Augenmerk widmen.

Einsetzung einer/eines Ersatzbevollmächtigten

Da die Vorsorgevollmacht oftmals in die fernere Zukunft gerichtet ist, macht es Sinn, durch Bestimmung einer/eines **Ersatzbevollmächtigten** für den Fall vorzusorgen, dass die Bereitschaft oder Fähigkeit der/des Bevollmächtigten zur Ausübung der Vorsorgevollmacht nicht mehr gegeben sein sollte.

Dies betrifft auch Fälle, in denen die bevollmächtigte Person vorübergehend verhindert ist, sei es aus beruflichen, sei es aus privaten Gründen. Die/Der **Ersatzbevollmächtigte wird immer dann tätig, wenn die/der Bevollmächtigte selbst die Vertretung nicht wahrnehmen kann oder will.**

Die Benennung einer/eines Ersatzbevollmächtigten ist zu empfehlen, weil es passieren kann, dass die bevollmächtigte Person nicht erreichbar ist oder – trotz vorheriger Zusage – die Vertretung nicht ausführt.

Leitlinien für die erwartete Entscheidung

Risiken in Bezug auf Fehlentscheidungen durch die vorsorgebevollmächtigte Person können dadurch stark verringert werden, indem die/der (spätere) Patient/in als Vollmachtgeber/in in der Vollmacht oder in einer begleitenden Patientenverfügung als Hilfe für Bevollmächtigte und behandelnde Ärztinnen und Ärzte die **Richtung der erwarteten Entscheidung** vorgibt.

Wenn die vollmachtgebende Person ihre Werte und Vorstellungen niedergelegt hat, kann die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt überprüfen, ob die bevollmächtigte Person den Patient/inn/enwillen richtig interpretiert; gegebenenfalls kann sie/er diese darauf ansprechen und eine mögliche Unstimmigkeit aufklären.

Einsetzung mehrerer Vorsorgebevollmächtigter – Gesamtvertretung

Darüber hinaus kann sich die/der Vollmachtgeber/in absichern, indem mehrere Personen zu **Gesamtvertreter/inne/n** gemacht werden. Eine Gesamtvertretung erfordert, dass alle Stellvertretungen die Entscheidung zusammen (wenn auch nicht notwendigerweise gleichzeitig) fällen.

Bei Tod oder Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit einer Gesamtvertretung (und selbst bei deren Untätigkeit) ist eine Vertretung durch den/die verbliebenen Vertreter/innen nicht mehr möglich.

Deshalb sollte für diesen Fall die Vorsorgevollmacht eine Regelung vorsehen, sei es, dass die übrig gebliebene Vertretung bzw. die übrigen Vertreter/innen allein handeln dürfen oder dass eine ersatzbevollmächtigte Person vorgesehen wird, die an Stelle der untätigen oder verhinderten Vertretung aktiv werden kann.

Die vollmachtgebende Person kann in allen oder auch nur in bestimmten Angelegenheiten (z.B. für einen Behandlungsabbruch)

eine Gesamtvertretung durch zwei oder mehrere Bevollmächtigte anordnen.

Die Bestellung mehrerer Gesamtbevollmächtigter ist nur für wenige bestimmte Vertretungshandlungen (etwa bei medizinischen Maßnahmen, die gewöhnlich mit schweren Folgen verbunden sind oder für die Entscheidung über einen lebensbeendenden Behandlungsabbruch) zweckmäßig, weil andernfalls die Vertretung zu umständlich wird!

3. Teil

Praktische Hinweise

Bevollmächtigung in Gesundheitsangelegenheiten

Eine Vorsorgevollmacht ist eine **wichtige Entscheidung** und muss deshalb mit **großer Sorgfalt** vorbereitet werden. Dabei sollten Sie die folgenden Punkte und ihre zeitliche Reihenfolge beachten. Diese Vorgehensweise gibt Ihnen die Sicherheit, nichts Wichtiges übersehen zu haben.

Vorbereitung einer Vorsorgevollmacht

Die Person, die Sie auswählen, muss Ihr Vertrauen genießen. Sie muss Ihre Werte, Vorstellungen, Wünsche und Ängste kennen. Bei der Auswahl sind einige wichtige Kriterien zu beachten:

Personen, bei denen die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht, sind von Gesetzes wegen von der Übernahme einer Bevollmächtigung ausgeschlossen – so z.B. die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt selbst. Ausgeschlossen ist auch jede sonstige in der medizinischen Betreuung der Patientin/des Patienten tätige Person oder eine in der Pflegeeinrichtung, in der sich die Patientin/der Patient befindet, angestellte Person. Diese Personen können nicht als Vorsorgebevollmächtigte registriert werden.

Nicht ausgeschlossen sind nahe Angehörige, von denen oder in deren Wohnung Sie gepflegt werden; diese können Sie als Vorsorgebevollmächtigte bestellen.

Mit der/dem Berechtigten muss Sie ein besonderes Vertrauensverhältnis verbinden. Als Stellvertretung darf sinnvoller Weise nur eine Person gewählt werden, die Sie, Ihre

Lebensgeschichte, Ihre persönlichen Vorstellungen und konkreten Wünsche kennt und Sie deshalb gut vertreten kann.

Die vorsorgebevollmächtigte Person muss sich in Ihre Situation einfühlen können. Voraussetzung hierfür ist ein gewisses Maß an Lebenserfahrung.

Die bevollmächtigte Person muss die Fähigkeit besitzen, Ihren Willen engagiert und couragiert gegenüber Ärztinnen und Ärzten, dem Pflegepersonal und auch gegenüber dem Gericht zu vertreten.

Die Person, die Sie als Stellvertreter/in in Gesundheitsangelegenheiten wählen, darf nicht zu weit entfernt wohnen. Sie/Er muss auch im Hinblick auf die eigene berufliche Tätigkeit und die eigene Gesundheit in der Lage sein, für Ihre Vertretung im Krankenhaus zur Verfügung zu stehen.

Errichtung einer Vorsorgevollmacht

1. Entscheiden Sie, wer die Vorsorgevollmacht errichten und eintragen soll. Beachten Sie, dass dies ein/e Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder ein Erwachsenenschutzverein sein muss. Auch diese Person bzw. der Erwachsenenschutzverein soll von Ihrem Vertrauen getragen sein. Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin für die verpflichtende umfassende Beratung, die der Errichtung und Eintragung der Vorsorgevollmacht vorangehen muss. Gemeinsam mit den oben Genannten können Sie überlegen, wie Sie Ihre Vorsorgevollmacht ausgestalten wollen (z.B. Umfang der Vertretungsbefugnis, Weisungen); ebenso ist zu überlegen, ob Sie eine begleitende Patientenverfügung errichten wollen.
2. Zu empfehlen ist jedenfalls die Benennung einer ersatzbevollmächtigten Person. Diese wird tätig, wenn die/der primär genannte Bevollmächtigte die Vertretung im Vorsorgefall nicht wahrnehmen kann.

3. Überlegen Sie, ob und in welchen Situationen zwei (oder mehrere) Vorsorgebevollmächtigte gemeinsam die notwendigen Entscheidungen fällen sollen.

Da in diesem Fall immer beide (alle) Bevollmächtigte aufgeklärt werden und zusammen (wenn auch nicht gleichzeitig) entscheiden müssen, empfiehlt sich eine solche Gesamtvertretung nur in wenigen und wichtigen Fragen. Bei einfachen Entscheidungen kann ein/e Stellvertreter/in alleine flexibler handeln; deshalb ist für einfache Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten die Vertretung durch eine einzige bevollmächtigte Person sinnvoller.

4. Außerdem sollten Sie eine Anordnung für den Fall treffen, dass eine Person aus dem Kreis der Gesamtvertreter/innen nicht (mehr) in der Lage ist, Sie zu vertreten. Dann würde nämlich ohne entsprechende Vorsorge eine Vertretung durch die übrigen bevollmächtigten Personen nicht mehr möglich sein. Sie können für solche Fälle anordnen, dass Entscheidungen von der verbliebenen bevollmächtigten Person bzw. den verbliebenen bevollmächtigten Personen allein getroffen werden dürfen. Sie können auch ersatzbevollmächtigte Personen namhaft machen, die an Stelle der untätigen oder verhinderten Vertretung aktiv werden können.
5. Sprechen Sie mit der Person/den Personen, die Sie als Stellvertretung einsetzen wollen, ob sie damit auch einverstanden ist/sind. Sie können niemand zwingen die Stellvertretung zu übernehmen. Wenn die in Aussicht genommene Person nicht bereit ist, die Stellvertretung zu übernehmen, ist eine Bevollmächtigung sinnlos. Vereinbaren Sie auch, ob die Übernahme der Vertretung gegen Entlohnung und/oder Barauslagenersatz erfolgen und wie hoch dieser sein soll.

Geben Sie Ihrer/Ihrem Stellvertreter/in auch allgemeine Informationen über die Aufgaben, die auf sie zukommen. Sie/Er muss wissen, dass es sich bei einer Vorsorgebevollmächtigung in Gesundheitsangelegenheiten nicht um die Betreuung und Pflege im Sinn tatsächlicher Hilfen sowie sozialer und karitativer Maßnahmen handelt, sondern um die Rechtsvertretung. Lassen Sie diesen Menschen z.B. diese Broschüre durchsehen und/oder nehmen Sie ihn zur Beratung durch die/den Errichter/in mit, damit er sich ein besseres Bild machen kann.

6. Wenn Sie eine Patientenverfügung errichtet haben oder inhaltliche Vorgaben in Ihre Vorsorgevollmacht aufnehmen wollen, beraten Sie den Inhalt dieser Verfügung ausführlich mit der von Ihnen bevollmächtigten Person, damit diese später in Ihrem Sinne handeln kann.

Was kostet eine Vorsorgevollmacht?

Die Gebühren hängen davon ab, von wem Sie die Vorsorgevollmacht errichten und registrieren lassen.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht kostet beim Erwachsenenschutzverein € 75,--, die Registrierung der Vorsorgevollmacht und des Eintritts des Vorsorgefalles je € 10,--. Für einen Hausbesuch ist ein Zuschlag von € 25,-- vorgesehen. Notwendige Barauslagen sind zu ersetzen. Wenn Ihre Lebensbedürfnisse dadurch gefährdet werden würden, kann der Erwachsenenschutzverein von einer Verrechnung dieser Beträge absehen.

Für die Errichtung und Registrierung bei Notarin/Notar und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt sind die Kosten individuell zu vereinbaren. Es gibt dazu keine gesetzlichen Vorgaben. Ratsam ist es, die anfallenden Kosten vor Beauftragung zu besprechen und zu vereinbaren.

Ob der/dem Vorsorgebevollmächtigten auch ein Aufwandersatz oder Entgelt für ihre/seine Tätigkeit zusteht, kann man individuell in der Vorsorgevollmacht vereinbaren.

Aufbewahrung einer Vorsorgevollmacht

1. Bewahren Sie die Vollmacht bei Ihren persönlichen Unterlagen auf. Achten Sie darauf, dass die Vollmachtsurkunde im Notfall zugänglich und rasch auffindbar ist.
2. Ratsam ist, Ihrer/Ihrem Vorsorgebevollmächtigten eine Gleichschrift der Vollmachtsurkunde oder eine beglaubigte Kopie zu übergeben, damit im Notfall so rasch wie möglich der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt die Befugnis zu Ihrer Vertretung nachgewiesen werden kann. Eine Bestätigung der Eintragung, die die wichtigsten Eckpunkte der Vorsorgevollmacht enthält, muss Ihrer/m Bevollmächtigten ohnedies bereits bei der Errichtung ausgehändigt werden.

Im Fall einer Gesamtvertretung oder bei Einsetzung von ersatzbevollmächtigten Personen ist zu überlegen, ob alle benannten Personen eine Gleichschrift bzw. beglaubigte Kopie erhalten. Die Ausfertigung mehrerer Urkunden ist mit Kosten verbunden, die Sie zuvor abklären sollten.

3. Wenn Sie Urkunden bei verschiedenen Personen oder an verschiedenen Orten hinterlegt haben, sollten Sie in Ihren Unterlagen vermerken, bei wem oder wo Sie diese Urkunden hinterlegt haben. Dieser Vermerk dient Ihnen als Gedächtnisstütze.
4. Tragen Sie einen Hinweis auf die Vorsorgevollmacht bei sich. Diese Hinweiskarte muss den Namen, die vollständige Adresse und die Telefonnummer(n) der von Ihnen vorsorgebevollmächtigten Person(en) enthalten, damit eine rasche Verständigung möglich ist.

5. Wenn Sie in ein Krankenhaus eingeliefert werden, nehmen Sie die Vollmacht mit ins Spital. Alle Krankenhäuser sind verpflichtet, die Namen bevollmächtigter Personen in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

Sind Sie in diesem Zeitpunkt nicht ansprechbar oder nicht in der Lage, die Vollmacht mitzunehmen, gibt die Hinweiskarte Auskunft über Ihre Vertretung. In diesem Fall setzen sich die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person miteinander in Verbindung.

Regelmäßige Überprüfung der Vorsorgevollmacht

1. Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die von Ihnen gewählte bevollmächtigte Person noch immer in der Lage und gewillt ist, dieser Aufgabe nachzukommen.
2. Überprüfen Sie dabei auch, ob die Angaben auf Ihrer Hinweiskarte (Adresse und Telefonnummern) noch stimmen. Wenn eine Verständigung aufgrund mangelhafter oder unrichtig gewordener Angaben nicht möglich ist und Ihr/e Stellvertreter/in deshalb Ihre Interessen nicht vertreten kann, müssen Sie dies selbst verantworten.
3. Wenn Sie die vorsorgebevollmächtigte Person ändern wollen, müssen Sie die bestehende Vollmacht widerrufen und eine neue Vorsorgevollmacht unter Beachtung aller gesetzlich vorgeschriebenen Schritte errichten.

Wirksamkeitsüberprüfung

Bevor Sie als Bevollmächtigte/r Vertretungshandlungen vornehmen, stellen Sie sicher, dass zusätzlich zur Vorsorgevollmacht auch der Eintritt des Vorsorgefalles im ÖZVV registriert wurde.

Widerruf einer Vorsorgevollmacht

1. Die Vorsorgevollmacht gilt, solange Sie die Bevollmächtigung nicht widerrufen. Sie können aber auch eine bestimmte Gültigkeitsdauer in der Vollmacht festlegen; in diesem Fall endet die Vollmacht mit Fristablauf.
2. Sie haben das Recht, die Vollmacht jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Sie müssen das von einer Notarin/einem Notar, einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder vom Erwachsenenenschutzverein im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren lassen. Ansonsten gilt die Vorsorgevollmacht weiter.
3. Wenn Ihnen dies persönlich nicht (mehr) möglich ist, können Sie den Widerruf auch anderen Personen gegenüber erklären. Es reicht auch aus, wenn Sie dies in irgendeiner eindeutigen Form zu erkennen geben können. Da für den Wegfall der Vorsorgevollmacht der Widerruf registriert werden muss, ist es notwendig, dass die Person, der gegenüber der Widerruf erklärt wurde, dafür sorgt, dass eine dazu befugte Person/Stelle dies vornimmt.
4. Befinden Sie sich in stationärer Behandlung, teilen Sie der Ärztin/dem Arzt oder dem Pflegepersonal mit, dass Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen.

Der Widerruf wird dann in der Krankengeschichte vermerkt, gilt jedoch erst, wenn Ihr/e Bevollmächtigte/r den Widerruf selbst eintragen lässt oder durch Verständigung einer Notarin/eines Notars, einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts oder des Erwachsenenenschutzvereins dafür sorgt, dass Sie dies selbst vornehmen können.

Zu diesem Zweck ist es auch vorgesehen, dass Sie in der Krankenanstalt von diesen Personen aufgesucht werden.

Den Krankenanstaltenträger trifft im Rahmen seiner Verpflichtung, in organisatorischer Hinsicht für die Einhaltung der Regeln über die Einwilligung in medizinische Heilbehandlungen zu sorgen, die Pflicht, das PflEGschaftsgericht zu verständigen, sollte im Falle Ihres Widerrufs der Vorsorgevollmacht, die/der Vollmachtnehmer/in die Registrierung nicht vornehmen lassen oder gar weiter von der Vollmacht Gebrauch machen wollen.

Das Gericht kann die/den Vorsorgebevollmächtigten entheben, dies im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren und für eine geeignete Vertretung sorgen, sollte dies nötig sein.

Wichtige Adressen in der Steiermark

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

Friedrichgasse 9, 8010 Graz

Telefon: (0316) 877-33 50, Fax: (0 31 6) 877-48 23

E-Mail: ppo@stmk.gv.at

Internet: www.patientenvertretung.steiermark.at

Hospizverein Steiermark

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz

Telefon: (0316) 39 15 70-0, Fax: (0316) 39 15 70 - 14

E-Mail: dasein@hospiz-stmk.at

Internet: www.hospiz-stmk.at

Ärztchammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz

Tefelon: (0316) 80 44-0, Fax: (0316) 81 56 71

E-Mail: aek@aekstmk.or.at

Internet: www.aekstmk.or.at

Steiermärkische Rechtsanwaltschammer

Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz

Telefon: (0316) 83 02 90, Fax: (0316) 82 97 30

E-Mail: office@rakstmk.at

Internet: www.rakstmk.at

Notariatskammer für die Steiermark

Wielandgasse 36/III, 8010 Graz

Telefon: (0316) 82 52 86, Fax: (0316) 82 52 86-4

E-Mail: steiermark@notariatskammer.at

Internet: www.notar.at

Erwachsenenschutzverein

Grazbachgasse 39, 8010 Graz

Telefon: (0316) 83 55 72, Fax: (0316) 83 55 72-42

E-Mail: graz.ev@vertretungsnetz.at

Internet: www.vertretungsnetz.at

Copyright

Mag.^a Dalia Tanczos, Wilfersdorf 2018. Autorisierte Überarbeitung und Aktualisierung des von ao.Univ.-Prof. Dr. Michael Memmer, Wien 2007, verfassten Textes. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Autors reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Mag.^a Petra Zinell MSc für die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

